

**Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Hochschule Zittau/Görlitz –
University of Applied Sciences
vom 23.10.2019**

nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO) in der jeweils gültigen Fassung
(Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019)

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Widerspruchsverfahren

§ 9 Wiederholung der Prüfung

§ 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und

Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Hochschule Zittau/Görlitz für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Hochschule Zittau/Görlitz hat für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festgelegt:

Die technisch-naturwissenschaftlichen Studiengänge setzen die DSH-1 voraus, während die wirtschafts-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge die DSH-2 voraussetzen.

(3) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Anlage 2 Ziffer 5 zu § 3 der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Hochschule Zittau/Görlitz erhoben werden.

(4) Macht ein Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS und TP gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Diese/r wird vom wissenschaftlichen Leiter des Studienkollegs berufen.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/inne/n der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschule/Studienkolleg Zittau/Görlitz, z. B. Vertreter des Studienfachs bzw. der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich der Prüfungskommission angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest verlangen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Prüfungsausschluss schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Widerspruchsverfahren

(1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.

(2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft die Prüfungskommission lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(3) Soweit die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden, allerdings nur in Verbindung mit der erneuten Teilnahme am DSH-Kurs, was wiederum freie Plätze in diesem Kurs voraussetzt.

§ 10 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der/dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben.

Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln, wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrages sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des DSH-Prüfungsausschusses und nach Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 23.10.2019 am 01.11.2019 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Ordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 Abs. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule Zittau/Görlitz – University of Applied Sciences vom 01.11.2012 und gilt für alle DSH-Kursteilnehmer ab dem Sommersemester 2020.

Zittau/Görlitz, 23.10.2019

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster – Seite 1-2)

Redaktionelle Änderungen

in der

Ordnung über die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Hochschule Zittau/Görlitz –
University of Applied Sciences
vom 23.10.2019

wegen der durch die KMK und HRK überarbeiteten und aktualisierten RO-DT, die mit Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019 in Kraft getreten ist.

Neufassung, gültig ab 10.12.2020

Im Zuge der Überarbeitung der RO-DT ergeben sich folgende Aktualisierungen in den Bezügen der lokalen Prüfungsordnung:

- 1) § 1 (2) „[...] gilt dies gemäß § 3 Abs. **5** RO [...]“
- 2) § 1 (2) „[...] in Verbindung mit § 3 Abs. **7** RO können auf Beschluss [...]“
- 3) § 13 (2) „[...] gemäß **§ 10 Abs. 1** der Rahmenordnung [...]“
- 4) Vorderseite DSH-Zeugnis: „[...] Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß **§ 7 Abs. 1** der Rahmenordnung von **den deutschen** Hochschulen [...]“
- 5) Rückseite DSH-Zeugnis: „[...] Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom **23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7)**“
- 6) Rückseite DSH-Zeugnis: Änderung der Absatzbezeichnungen zu den einzelnen DSH-Stufen:
DSH-3 [...] (Abs. **6**)
DSH-2 [...] (Abs. **5**)
DSH-1 [...] (Abs. **7**)

Die am 01.11.2019 nach Beschluss des DSH-Prüfungsausschusses und nach Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft getretene Prüfungsordnung wird mit den oben aufgeführten geänderten Bezügen aktualisiert.

11. DEZ. 2020

Zittau/Görlitz, _____

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch



DSH-ZEUGNIS®

Frau / Herr Vorname(n) Name

geboren am XX.XX.XXXX in (Stadt)

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis:

DSH - 1

In den Teilprüfungen wurde erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	78 %
Textproduktion:	68 %
Leseverstehen:	73 %
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	89 %

Mündliche Prüfung:

63 %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: keine

Zittau, XX. Monat 20XX

(Siegel)

Ellen Leuschner
Prüfungsvorsitzende/r

Marina Matthey
Mitglied der
Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 23.10.2019 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nr.: SK41-04/19). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet:
Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen. (Abs. 5) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. (Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
<i>Schriftlich</i>			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<i>Mündlich</i>			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Redaktionelle Änderungen

in der

**Ordnung über die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Hochschule Zittau/Görlitz –
University of Applied Sciences
vom 23.10.2019**

im Zusammenhang mit den Anforderungen der DSH-Re-Registrierung

Neufassung, gültig ab 01.01.2025

Im Zuge der Re-Registrierung der Prüfungsordnung „Ordnung über die DSH an der Hochschule Zittau/Görlitz – University of Applied Sciences“ ergeben sich folgende Aktualisierungen in der lokalen Prüfungsordnung:

- 1) § 11 Abs. 2.b) Aufgaben **Leseverstehen**
- 2) § 11 Abs. 3.a) Die Textproduktion **hat** einen Umfang von ca. 250 Wörtern.
- 3) Vorderseite DSH-Zeugnis: letzter Satz:
[...] wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen **als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit** anerkannt.
- 4) Rückseite DSH-Zeugnis: Zuordnung des Wortlautes der Absatzbezeichnungen zu den einzelnen DSH-Stufen:
 - DSH-3 [...] (Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden [...]
 - DSH-2 [...] (Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH [...]
 - DSH-1 [...] (Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, [...]

Die am 01.11.2019 nach Beschluss des DSH-Prüfungsausschusses und nach Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft getretene Prüfungsordnung wird mit den oben aufgeführten geänderten Bezügen aktualisiert.

10. JAN 2025

Zittau/Görlitz, _____

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch



DSH-ZEUGNIS®

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH-...** *[DSH-3/DSH-2/DSH-1]*

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: ... %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: [...]

Zittau, den ...

(Siegel)

Ellen Leuschner
Prüfungsvorsitzende/r

Marina Matthey
Mitglied der
Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 23.10.2019 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nr.: SK41-04/14). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet:
Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
<i>Schriftlich</i>			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
<i>Mündlich</i>			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Änderung des DSH-Zeugnisses

in der

Ordnung über die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Hochschule Zittau/Görlitz –
University of Applied Sciences
vom 23.10.2019

wegen der durch die KMK und HRK überarbeiteten und aktualisierten RO-DT, die mit Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 04.11.2025 und der KMK vom 27.11.2025 in Kraft getreten ist.

Neu, gültig ab 06.07.2026

Im Zuge der Überarbeitung der RO-DT ergeben sich folgende Aktualisierungen beim DSH-Zeugnis:

- 1) Vorderseite DSH-Zeugnis:
 - Das ®-Symbol fällt aufgrund fehlenden Musterschutzes weg.
 - Die Anrede „Herr/Frau“ fällt weg.
 - Das **Ergebnis der schriftlichen Prüfung** wird zur besseren Transparenz des Gesamtergebnisses **gesondert aufgeführt**.
 - Anpassung des Textes zu den DSH-Stufen

Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit. Die Hochschulen können gemäß § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden.

- Anpassung des Textes zur Anerkennung

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 23.10.2019 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (**Beschluss der HRK vom 29.09.2025 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025**) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nr.: SK41-04/14). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

- 2) Rückseite DSH-Zeugnis:
 - Anpassung des Textes zur Zulassung:

Zulassung

(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und

der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom **29.09.2025** sowie der **Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025** und der **Schulkommision der KMK vom 27.11.2025, § 3, Abs. 6 bis 8)**

- Anpassungen unter Zulassung zu (6)-(8)

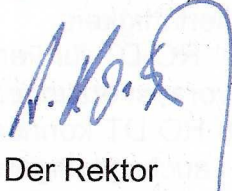
(6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(7) Eine Hochschule kann für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 3 abweichende geringere (DSH-1) oder höhere (DSH-3) sprachliche Anforderungen festlegen.

(8) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 6 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

Die am 01.11.2019 nach Beschluss des DSH-Prüfungsausschusses und nach Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft getretene Prüfungsordnung wird mit den oben aufgeführten Änderungen aktualisiert.

Zittau/Görlitz, den 06.07.2026



Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch



DSH-ZEUGNIS

»Vorname« »Name«

geboren am »dd.mm.yyyy« in »Geburtsort«

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH)
mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis:	DSH-»Stufe«
In den Teilprüfungen wurden erreicht:	
Schriftliche Prüfung:	% (Gewichtung 2:2:1:2)
Hörverstehen:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%
Textproduktion:	%
Mündliche Prüfung:	%

Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

Die Hochschulen können gemäß § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: »X«

Zittau, »dd. Month yyyy«

Siegel

.....
Ellen Leuschner
Prüfungsvorsitzende

.....
Marina Matthey
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 23.10.2019 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 29.09.2025 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nr.: SK41-04/14). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet:

Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 29.09.2025 sowie der Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025, § 3, Abs. 6 bis 8)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(7) Eine Hochschule kann für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 3 abweichende geringere (DSH-1) oder höhere (DSH-3) sprachliche Anforderungen festlegen.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(8) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 6 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		